

# Kinder von Ergotherapeuten

In den Bundesländern werden Notbetreuungen in den Kitas und Schulen angeboten. Die Notgruppen in den Kitas und Schulen sind „**systemrelevanten**“ **Berufsgruppen** vorbehalten. Dazu gehört das Gesundheitswesen - genannt werden in den Nachrichten allerdings immer nur **Ärzte und Pflege**. Der DVE versucht hier eine abschließende Klärung herbeizuführen, da die Ergotherapie Teil des Gesundheitswesens ist. Trotzdem sollten Ergotherapeutinnen bereits vor Ort bei den Kita- und Schulträgern wegen eines Betreuungsplatzes in einer Notgruppe für ihr Kind anfragen.

**DVE:** Fordern Sie die Nutzung der Notgruppe ein mit dem Verweis auf *die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020*, in der die weitere Öffnung aller Gesundheitseinrichtungen beschlossen wurde. Heilmittelpraxen zählen zu diesen Gesundheitseinrichtungen, sind also systemrelevant.

## Inhalt

Baden-Württemberg .....	2
Bayern .....	3
Berlin .....	4
Brandenburg.....	5
Bremen .....	6
Hamburg.....	8
Hessen .....	9
Niedersachsen .....	11
Nordrhein-Westfalen .....	12
Mecklenburg-Vorpommern .....	13
Rheinland-Pfalz.....	14
Saarland.....	15
Sachsen.....	16
Sachsen-Anhalt.....	17
Schleswig-Holstein.....	18
Thüringen .....	19

## Baden-Württemberg

Die Notbetreuung richtet sich an Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte (beziehungsweise der oder die Alleinerziehende) im Bereich der sogenannten kritischen Infrastruktur tätig sind. Darüber hinaus gehende Ausnahmen kann im Einzelfall unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde vor Ort zulassen.

### **Zur kritischen Infrastruktur gehören im Sinne der Corona-Verordnung der Landesregierung insbesondere**

- die Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge,
- Polizei und Feuerwehr sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
- Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- das Bestattungswesen.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

## Bayern

Die Notfallbetreuung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ein Erziehungsberechtigter im Bereich der **Gesundheitsversorgung** oder der **Pflege** tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist oder beide Erziehungsberechtigte des Kindes, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur** tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass **kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar** ist, um die Betreuung zu übernehmen.

### Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere

- Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung in Schulen und Betreuungseinrichtungen),
- der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf, z. B. Verkaufspersonal in Lebensmittelgeschäften),
- des Personen- und Güterverkehrs (z. B. Fernverkehr, Piloten, Fluglotsen),
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation – z. B. Journalisten in der Berichterstattung, nicht dagegen bei Freizeitmagazinen. Als Beschäftigte im Bereich der Medien gelten nicht nur Redakteure, sondern auch andere in den oben genannten Medien tätige Personen, die für deren Funktionsfähigkeit erforderlich sind),
- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6901/unterricht-an-bayerischen-schulen-wird-eingestellt.html>

## Berlin

Die Notbetreuung kann nur von Eltern in Anspruch genommen werden, die in systemrelevanten Berufen arbeiten und keine andere Möglichkeit einer Kinderbetreuung organisieren können. **Beide Elternteile** müssen in den definierten Berufen arbeiten.

**Der Senat von Berlin hat sich auf folgende anspruchsberechtigte Berufsgruppen für die Kita- und Schulnotversorgung verständigt:**

- Krisenstabspersonal
- Betriebsnotwendiges Personal von BVG, S-Bahn, BWB, BSR, weiterer Unternehmen des ÖPNV sowie der Ver- und Entsorgung, Energieversorgung (Strom, Gas)
- Betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in öffentlichen Einrichtungen und Behörden von Bund und Ländern, Senatsverwaltungen, Bezirksämtern, Landesämtern und nachgeordneten Behörden, Jobcentern und öffentlichen Hilfeangeboten und Notdienste
- Präzisierung der Notdienste: Eingliederungs-, Wohnungsnotfall- und Jugendhilfe, betriebsnotwendiges Personal in der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe (insbesondere Notdienstsysteme Kinderschutz, stationäre und teilstationäre Einrichtungen, Kita, Vormünder, ambulante Hilfe zur Erziehung)
- Personal, das die Notversorgung in Kita und Schule sichert
- Sonstiges betriebsnotwendiges Personal der kritischen Infrastruktur und der Grundversorgung

Bei folgenden Berufen ist es ausreichend, wenn **ein Elternteil** in einem systemrelevanten Beruf arbeitet, um Anspruch auf die Notbetreuung zu haben („**Ein-Elternregelung**“):

- Gesundheitsbereich (ärztliches Personal, Pflegepersonal und medizinische Fachangestellte. Reinigungspersonal, sonstiges Personal in Krankenhäusern. Arztpraxen, Laboren, Beschaffung und Apotheken)
- Pflege
- Polizei
- Feuerwehr
- Justizvollzug
- Behindertenhilfe
- Einzelhandel (Lebensmittel- und Drogeriemärkte)

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/#infokita>

## Brandenburg

Für die Notfallbetreuung in Brandenburg gilt seit dem **30. März** eine neue Regelung für Eltern aus dem Gesundheits- und Pflegebereich. Dabei ist es unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird. Zu den kritischen Infrastrukturen zählen Beschäftigte

- im **Gesundheitsbereich**: in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich,
- der **stationären und teilstationären Erziehungshilfen**, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter,
- zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- **Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr** sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- In der Rechtspflege,
- Im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- in der **Energie, Abfall, Ab- und Wasserversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr**,
- IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- Land- und Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer, die in der **Notfallbetreuung eingesetzt sind**,
- es wird empfohlen, auch **Medienvertreterinnen und -vertretern** (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung) zur systemrelevanten Infrastruktur zu zählen und bei Nachweis/Bedarf eine Notfallbetreuung in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle zur Verfügung zu stellen.
- Veterinärmedizin,
- Für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Bei folgenden Bereichen ist es nun ausreichend, wenn nur **ein Elternteil** in einem systemrelevanten Beruf arbeitet, um Anspruch auf die Notbetreuung zu haben („Ein-Elternregelung“):

- im Gesundheitsbereich,
- in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen,
- im medizinischen und im pflegerischen Bereich,
- der stationären und teilstationären Erziehungshilfen sowie in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Versorgung psychisch Erkrankter sowie
- für die Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters.

Wenn ein Elternteil in diesen Berufsgruppen arbeitet, besteht für die Familie Anspruch auf die Notfallbetreuung, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Ist ein Elternteil zum Beispiel in Heimarbeit, entfällt dieser Anspruch. Welche Eltern das konkret betrifft, **entscheidet der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in eigener Verantwortung vor Ort**.

<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/fragen-und-antworten/kita/>

## Bremen

### **Ausweitung des Notdienstes für Beschäftigte im Gesundheitswesen**

Zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung wird die Regelung bezüglich der Wahrnehmung von Notdiensten für Beschäftigte im Gesundheitswesen verändert. Dies gilt auch für Mitarbeiter/-innen in ambulanten Pflegediensten und stationären Pflegeeinrichtungen (inklusive Altenpflege) sowie für Einrichtungen und bei Angeboten/Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Beschäftigte, die in diesem Bereich tätig sind, können den Notdienst ab sofort in Anspruch nehmen, **sobald ein/e Erziehungsberechtigte\*r zu dieser Berufsgruppe gehört**. Bedingung dafür ist, dass auch der/die zweite Erziehungsberechtigte einer Beschäftigung nachgeht und eine anderweitige Betreuung des Kindes durch den/die zweite\*n Erziehungsberechtigte\*n oder andere private Kontakte nicht möglich ist.

### **Notbetreuung ausgeweitet**

Ab sofort können auch Eltern mit tiermedizinischen und tierpflegerischen Berufen die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Insgesamt sollte kulant mit Notlagen von Eltern umgegangen werden, damit einerseits Eltern in schwierigen Situationen eine Unterstützung bekommen und andererseits eine grundsätzliche Ausweitung des Betreuungsanspruchs vermieden wird.

### **Notbetreuung für Kinder von Beschäftigten in kritischen Infrastrukturen (KRITIS)**

Folgende Bereiche sind betroffen:

- Beschäftigte im Gesundheitswesen inkl. Rettungsdienst (Ärzte, Pflegepersonal ambulante Pflegedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen inklusive Altenpflege sowie alle, die zur Aufrechterhaltung der Funktion des Gesundheitswesens zuständig sind, wie Reinigungs- und Verwaltungspersonal sowie sonstiges Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen/Zahnarztpraxen (inklusive medizinischer Fachangestellter), Laboren, Beschaffung, Apotheken, Arzneimittel- und Medizinische Produktehersteller sowie Hebammen und auch Kräfte in Einrichtungen für die tiermedizinische und tierpflegerische Versorgung)
- Feuerwehrrkräfte
- Vollzugsdienst der Polizei
- Katastrophenschutz
- Personal, das die Notversorgung in Kita und Schule sichert

### **Notbetreuung für weitere Berufsgruppen**

In diesen Fällen müssen Eltern einen Anmeldebogen ausfüllen. Dies ist für die Vergabe der Notbetreuungsplätze unbedingt erforderlich. Folgende Bereiche sind betroffen:

- Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Energie, Abfall)
- Justiz (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Strafvollzug)
- stationäre Betreuungseinrichtungen (z. B. Hilfen für Erziehung)
- Informationstechnik und Telekommunikation, insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) inklusive Zulieferung und Logistik

- Transport und Verkehr
- Finanzen – ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers
- Öffentliche Behörden von Bund, Land, Kommunen und Sozialversicherungen
- Medien

<https://www.bildung.bremen.de/start-1459>

## Hamburg

Die Betreuung steht Personen zur Verfügung, deren Tätigkeit bedeutsam ist für die Daseinsfürsorge und die Aufrechterhaltung der Infrastruktur:

### Hierzu gehören beispielsweise:

- Tätigkeiten im medizinischen oder pflegerischen Bereich,
- bei Ver- und Entsorgungsbetrieben,
- im Erziehungs- und Bildungswesen,
- im öffentlichen Nahverkehr sowie
- unter Umständen auch im Lebensmittel- oder Drogerie-Einzelhandel.

Eine **abschließende Liste wird bewusst nicht** erstellt, weil immer die Einzelkonstellation zu bewerten ist. In begründeten Einzelfällen kann Betreuung auch in anders gelagerten individuellen Notlagen erfolgen.

[www.hamburg.de/kindertagesbetreuung-allgemein/13701524/coronavirus-elterninfo/](http://www.hamburg.de/kindertagesbetreuung-allgemein/13701524/coronavirus-elterninfo/)  
<https://www.hamburg.de/coronavirus/pressemeldungen/13777124/2020-04-01-coronavirus-aktueller-stand/>



## Hessen

### Für folgende Personengruppen gilt Notbetreuung:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- Angehörige von Feuerwehren
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 5 genannten Einrichtungen vergleichbar sind voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
  - Altenpflegerinnen und Altenpflege
  - Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,
  - Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
  - Ärztinnen und Ärzte
  - Apothekerinnen und Apotheker
  - Desinfektorinnen und Desinfektoren
  - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
  - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
  - Hebammen
  - Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
  - Medizinische Fachangestellte
  - Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
  - Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
  - Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinischtechnischer Assistenten für Funktionsdiagnostik
  - Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
  - Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
  - Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
  - Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
  - Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten
  - Zahnärztinnen und Zahnärzte

- Zahnmedizinische Fachangestellte
- Beschäftigte von ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten

Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach einem der folgenden Gesetze befasst sind:

- Zweites Buch Sozialgesetzbuch,
- Drittes Buch Sozialgesetzbuch,
- Asylbewerberleistungsgesetz

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-schulen/fuer-eltern/haeufig-gestellte-fragen>

## Niedersachsen

**Auskunft der Niedersächsischen Landesschulbehörde: Nein, Ergotherapeuten zählen nicht mit zur medizinisch notwendigen Versorgung.**

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Die vorgenannten Berufsgruppen zählen in der aktuellen Situation zu den gesamtgesellschaftlich zwingend aufrechtzuerhaltenden Bereichen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dennoch sind die Ausnahmen eng auszulegen, um das Ziel der Unterbrechung der Infektionsketten erreichen zu können.

Es sollen Kinder auch dann in die Notbetreuung aufgenommen werden können, wenn lediglich eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter zu den zentralen Berufsgruppen gehört. Vor Inanspruchnahme des Notbetriebs durch Erziehungsberechtigte sind aber anderweitige Betreuungsmöglichkeiten in Härtefallsituationen oder mit Tätigkeiten in kritischen Infrastrukturen vollständig auszuschöpfen.

Über den Antrag entscheiden die Einrichtungsträger bzw. die Kindertagespflegepersonen vor Ort. Oberstes Ziel ist es, die Infektionsketten wirksam zu unterbrechen. Vor diesem Hintergrund ist die Gruppe derer, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen können, eng auszulegen.

## Nordrhein-Westfalen

Angehörige bestimmter Berufsgruppen sind für die Aufrechterhaltung der medizinischen, pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Nordrhein-Westfalen unentbehrlich. Wenn bei diesem Personenkreis der in kritischen Infrastruktur Tätigen eine private Betreuung der Kinder durch Familienangehörige oder eine flexible Arbeitszeitgestaltung etwa durch Homeoffice nicht möglich ist, wird eine Sonderbetreuung in der jeweils „alten“ und bekannten Betreuungseinrichtung sichergestellt, zu üblichen Zeiten.

### Der folgende Personenkreis ist in einer kritischen Infrastruktur tätig:

Gesundheit: insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore

Energie, Wasser, Entsorgung, Ernährung, Hygiene, Informationstechnik und Telekommunikation, Finanz- und Wirtschaftswesen, Sektor Transport und Verkehr, Medien staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind Gesetzgebung/Parlament; Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

<https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#06b8ce74>

## Mecklenburg-Vorpommern

Sie steht Kindern von Eltern offen, die in Bereichen arbeiten, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Daseinsvorsorge unverzichtbar sind. Die Notfallbetreuung kann dann genutzt werden, wenn keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht und **jeweils beide Eltern** oder **getrennt lebende/geschiedene Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht** oder **Alleinerziehende** in folgenden Bereichen arbeiten:

- Feuerwehr (Berufsfeuerwehren und Schwerpunktfeuerwehren)
- Polizei
- Strafvollzugsdienst
- Rettungsdienst
- medizinische Einrichtungen
- Apotheken
- Justizeinrichtungen
- ambulante und stationäre Pflegedienste
- stationäre Betreuungseinrichtungen (z. B. für Hilfen zur Erziehung)
- Produktion und Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Lebens
- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
- kommunale Behörden und Landesbehörden (nur zwingend wahrzunehmende Tätigkeiten)
- Einrichtungen und kommunale Unternehmen, soweit notwendige Aufgaben der Daseinsvorsorge (z. B. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, ÖPNV) zwingend wahrzunehmen sind.

Für die **Kindertagesförderung** (Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege) entscheiden die zuständigen Jugendämter (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe), welche Kinder in begründeten Ausnahmefällen in der Notfallbetreuung seit dem 17. März 2020 betreut werden können. Um den Übergang in die Vollziehung des vollständigen Besuchsverbotes zu erleichtern, können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Entscheidungskompetenz zunächst auf die Träger der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen übertragen.

***Eltern, für die eine Notfallbetreuung in Ausnahmefällen in Frage kommen könnte, sollen sich deshalb zunächst an den Träger der Kindertageseinrichtung wenden.***

<https://www.regierung-mv.de/service/Corona-FAQs/>

## Rheinland-Pfalz

**Die Notbetreuung richtet sich vor allem** an Berufsgruppen, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, und zwar derzeit unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören. Zu diesen Gruppen zählen **zum Beispiel**

- Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen,
- Polizei,
- Rettungsdienste,
- Justiz und Justizvollzugsanstalten,
- Feuerwehr,
- Lehrkräfte,
- Erzieherinnen und Erzieher,
- Angestellte von Energie- und Wasserversorgung und

**auch an berufstätige Alleinerziehende und andere Sorgeberechtigte, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden (Härtefälle).**

Dieser Katalog ist **nicht abschließend**. Für die Versorgung der Bevölkerung wichtig können auch andere Berufsgruppen, wie beispielsweise Angestellte im Lebensmittelhandel, sein. Ein Nachweis des Arbeitgebers oder sonstiger Stellen ist nicht erforderlich, solange von den jeweiligen Sorgeberechtigten glaubhaft versichert wird, dass ein Notbetreuungsbedarf besteht.

Bitte beachten Sie, dass die FAQs regelmäßig überarbeitet und an die tagesaktuelle Situation angepasst werden. Die letzten Änderungen betrafen am 31.03.2020 die FAQs zu den **Berufsschulen** sowie der **Notbetreuung an Förderschulen**. Die FAQs zu den **Ganztagschulen** wurden am 1. April 2020 ergänzt.

<https://corona.rlp.de/index.php?id=33394>

## Saarland

Das Angebot richtet sich an bestimmte Gruppen, die in der Daseinsfürsorge tätig sind z.B.:

- hauptberufliche Feuerwehr
- Polizei – Strafvollzugsdienst
- Rettungsdienst
- medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken
- stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. Hilfen für Erziehung)
- ambulante und stationäre Pflegedienste
- die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs
- kritische Infrastruktur

und keine anderweitige Betreuung möglich ist sowie an

- berufstätige Alleinerziehende und andere, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist.

In jedem Fall muss der Bedarf nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen.

[https://corona.saarland.de/DE/schulenundkitas/faq-schule/faq-schule\\_node.html#doc78243d6b-d5b6-486a-9197-770fd6857664bodyText3](https://corona.saarland.de/DE/schulenundkitas/faq-schule/faq-schule_node.html#doc78243d6b-d5b6-486a-9197-770fd6857664bodyText3)

## Sachsen

Die Notbetreuung gilt für *versorgungswichtige Berufsgruppen*. Bund und Länder haben zur Klarstellung, welche Bereiche zu den Ernährungsunternehmen gehören, eine gemeinsame Leitlinie verabschiedet. Die [Leitlinie Unternehmen der KRITIS Ernährung](#) kann auf der Homepage

<https://www.coronavirus.sachsen.de/faq-notbetreuung-4371.html> eingesehen werden.



## Sachsen-Anhalt

Betreut werden ab 18. März Kinder bis zum 12. Lebensjahr, wenn beide Erziehungsberechtigten, oder der Alleinerziehende zur Gruppe der unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören und sich eine Betreuung anders nicht organisieren lässt. „Die Kinder werden in den Einrichtungen betreut, die sie auch sonst besuchen“, so Grimm-Benne.

Wenn Eltern z.B. in der medizinischen, pflegerischen und pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens tätig sind, können sie für ihre Kinder die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Dazu zählen insbesondere alle Einrichtungen der Gesundheits-, Arzneimittelversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, des Justiz- und Maßregelvollzuges, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse und Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung.

Dass Betreuung notwendig ist, muss durch eine Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten, bzw. bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, werden betreut, unabhängig davon, wo die Eltern beschäftigt sind <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/fragen-und-antworten/faq-zu-corona-virus/>

## Schleswig-Holstein

Angebote der Notbetreuung in Kindertagesstätten sind Kindern vorbehalten, bei denen beide Eltern als Beschäftigte in Bereichen der kritischen Infrastrukturen oder bei denen ein Elternteil in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, einer Pflegeeinrichtung oder einem Pflegedienst **dringend** tätig sind. Die Eltern haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren.

**Kritische Infrastrukturen** sind nach der Definition des Bundesministeriums des Innern Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Eine Liste, die alle betroffenen oder nicht betroffenen Berufe aufführt, gibt es nicht. Ob und inwiefern das jeweilige Unternehmen zur kritischen Infrastruktur gehört und ob und inwiefern die konkrete Tätigkeit einer Person in einem zu dieser Infrastruktur zählenden Unternehmen **dringend** erforderlich ist, hängt von den Umständen jedes Einzelfalls ab.

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Kita.html>

## Thüringen

Eine Notbetreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespersonen findet statt

- für Kinder, bei denen ein Elternteil unmittelbar mit der Versorgung von kranken oder pflegebedürftigen Personen im Gesundheits- und Pflegewesen betraut ist (*Gruppe A+*);
- für Kinder von Eltern, die beide im medizinischen, pflegerischen Bereich oder in Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit arbeiten (*Gruppe A*);
- für Kinder von Eltern, die beide in der sogenannten kritischen Infrastruktur arbeiten und dort unabkömmlich sind (*Gruppe B*);
- für Kinder, deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes angezeigt ist (*Gruppe C*)

Kinder werden nur betreut, wenn die Eltern glaubhaft erklären, dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist (entfällt bei Gruppe C).

### Details zu den Gruppen

[https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/2020-03-25\\_TMBJS\\_Vorgaben\\_Notbetreuung\\_Schulen\\_KITA\\_Tagespflege.pdf](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/2020-03-25_TMBJS_Vorgaben_Notbetreuung_Schulen_KITA_Tagespflege.pdf)

#### Gruppe A:

generelle Berechtigung zur Notbetreuung 1. Erfasste Eltern der Gruppe A Eine großzügige Notbetreuung findet statt für Personal im:

Gesundheits- und Pflegebereich oder mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit.

Zum Gesundheits- und Pflegebereich zählen - das Gesundheitswesen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter und ähnliche); - der Pflegebereich (Alten- oder Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderungen und ähnliche); - die stationäre Kinder- und Jugendhilfe; -

die Herstellung und Verteilung medizinischer oder pflegerischer Produkte.

Zu den Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit gehören - Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr, freiwillige Feuer während der Bereitschaftszeiten

der Katastrophenschutz (Technisches Hilfswerk und ähnliche). - Justizvollzugsanstalten.

#### Gruppe B:

Zulassung im Einzelfall 1. Erfasste Eltern der Gruppe B Die Notbetreuung im Einzelfall wird gewährleistet für das betriebsnotwendige Personal in Betrieben der kritischen Infrastruktur. a. Kritische Infrastruktur Erste Voraussetzung für Gruppe B ist, dass beide Eltern in einem Betrieb der kritischen Infrastruktur arbeiten.

#### Dazu gehören:

- Wasserversorgung, - Energieversorgung (Strom, Gas), - Entsorgungswirtschaft, - Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur), - Journalisten in der tagespolitischen Berichterstattung - Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen, Flugverkehr) - Grundversorgung mit Lebensmit-

teln (Produktion einschließlich Land- und Viehwirtschaft, Verkauf und Logistik), - Reinigungspersonal,  
- Gerichte und Staatsanwaltschaften,- das für Kinderschutz zuständige Personal in den Jugendäm-  
tern,- kassenärztliche Vereinigung und der Landesärztekammer.